**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0054662-0025-G16,8a-0078/22

Düsseldorf, den 17.06.2024

Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Thermischen Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung der Apparate- und Prozessabluft des Betriebes PH 1/3 (Anlage 03) Flexibilisierung der Brennstoffe

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Bayer AG mit Bescheid vom 22.04.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Thermischen Abluftreinigung (TAR) am Standort an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer AG
Friedrich-Ebert-Str. 217-333
42117 Wuppertal

Aktenzeichen:
53.04-0054662-0025-G16,8a-0078/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen
Zimmer: CE291
Telefon:
0211 475-2293
Telefax:
0211 475-2790
thomas.jansen@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Thermischen Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung der Apparate- und Prozessabluft des Betriebes PH 1/3 (Anlage 03) Flexibilisierung der Brennstoffe

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 20.10.2022, zuletzt ergänzt am 29.09.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

Genehmigungsbescheid

53.04-0054662-0025-G16,8a-0078/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 20.10.2022, zuletzt ergänzt am 29.09.2023, nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Thermische Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung der Apparate- und Prozessabluft des Betriebes PH 1/3 (Anlage 03) Flexibilisierung der Brennstoffe ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Bayer AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 10.3.1 (G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Verbrennung von Abluftströmen
(Thermische Abluftreinigung (TAR))

am Standort

Bayer AG,
Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42117 Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 281, Flurstück 16

erteilt.

Anlagenkapazität:

Feuerungswärmeleistung: 11,5 Megawatt (MW)

max. Volumenstrom: 24.000 Nm^3/h (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst:

- Anbindung der Apparate- und Prozessabluft des Betriebes PH1/3 (Anlage 03) an die TAR im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten (Feuerungswärmeleistung 11,5 MW und Abgasvolumenstrom max. 24.000 Nm^3/h) insb. durch

    a) Installation einer Rohrleitung über die bestehende Rohrbrücke von Gebäude 225 zum Gebäude 11

b) Realisierung neuer Einbindungspunkte in der Brennkammer (A320DA01BA801) der TAR

c) Übernahme des Prozessabgastroms Nr. 1-03-a aus der Anlage 3 (PH1/3)

- Flexibilisierung der Brennstoffe

a) Anhebung des durch Brennstoffersatz (BE) (gebrauchte Lösungsmittel) eingebrachten Anteils der Feuerungswärmeleistung von bisher 50 % auf künftig 80 %.[1]

b) Einsatz von Heizöl EL als Regelbrennstoff im Falle einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage

c) Aufstellung der mobilen Heizöltanks für einen Zeitraum von max. sechs Monaten im Falle einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage akuten Gasmangellage

d) Einsatz von reinen Lösungsmitteln ausschließlich im Falle einer ernsten oder erheblichen Erdgasmangellage

e) Absenkung der Verbrennungstemperatur auf 750 °C für den Zeitraum einer ernsten oder erheblichen Erdgasmangellage

- Anpassung der Bezeichnung der AKZ der Apparate
- Apparative Änderungen:

Apparat	**AKZ**	**Tech. Daten**	**Bemerkung**
Pumpe	A310-BA11-PA801	500 L/h L_{WAc} = 84 dB(A)	Neu
Pumpe	A310-BA11-PA802	500 L/h L_{WAc} = 84 dB(A)	Neu

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie

[1] Dies betrifft ausschließlich auf dem Werkstandort Elberfeld anfallende gebrauchte Lösungsmittel.

sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns und der vorzeitigen Inbetriebnahme gemäß § 8a BImSchG vom 13.03.2023. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) für die zusätzliche Lagerung von Heizöl im Vorlagetank A310-BA11-BA811 neben den bereits genehmigten Lösungsmittelgemischen zur weiteren Verwendung in der TAR.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt für

- Ausnahmen nach § 24 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV):
    - Abweichende Festlegung der Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid auf 180 mg/m^3 als Tagesmittelwert
    - Abweichende Überwachung der Komponente Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid durch periodische Messungen entsprechend § 18 der 17. BImSchV
    - Abweichende Überwachung der Komponente Gesamtstaub durch periodische Messungen entsprechend § 18 der 17. BImSchV
    - Abweichende Überwachung der Komponente gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff durch periodische Messungen entsprechend § 18 der 17. BImSchV
    - Abweichende Überwachung der Komponente gasförmige anorganische Fluorverbindung, angegeben als Fluorwasserstoff durch periodische Messungen entsprechend § 18 der 17. BImSchV
    - Abweichende Überwachung der Komponente Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber durch periodische Messung entsprechend § 18 der 17. BImSchV
    - Abweichend von § 18 (3) S.1 der 17. BImSchV sind sämtliche periodischen Messungen wiederkehrend jährlich durchführen zu lassen.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

1. innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen

   und

2. die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3.800.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 und Tarifstelle 4.3.1.18. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

10.938,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Kassenzeichen: 7331200002787761

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle

50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Bayer AG betreibt auf dem Werksgelände an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von diversen pharmazeutischen Wirkstoffen. Die jeweilige Herstellung erfolgt dabei sowohl über chemische als auch biologische Umwandlungen. Entstehende Abluftströme werden der antragsgegenständlichen Anlage (Thermische Abluftreinigung (TAR)) zugeführt und dort bei Temperaturen von 850 °C verbrannt. Als Regelbrennstoffe werden bisher Erdgas und Brennstoffersatz (BE) in Form von gebrauchten Lösungsmitteln eingesetzt. Die Thermische Abluftreinigungsanlage weist dabei eine Feuerungswärmeleistung von 11,5 Megawatt (MW) auf, der Anteil der durch den Brennstoffersatz gefahrenen Feuerungswärmeleistung beträgt im Status Quo max. 50 %.

Im durchgeführten Betriebsablauf (Bestand, $V_{max.}$ = 24.000 m^3/h) werden in der in Rede stehenden TAR zum gegenwärtigen Zeitpunkt Abluft- bzw. Prozessabgasströme der nachfolgend aufgeführten Anlagen zugeführt:

Gebäude	Anlage	Volumenstrom [m^3/h]
Geb. 2	0004 – Hochdrucktechnikum (HDT)	600
Geb. 2	0004 – Hochdrucktechnikum (HDT)	250
Geb. 8	0001 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)	650
Geb. 9	0001 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)	2.000

Gebäude	Anlage	Volumenstrom [m³/h]
Geb. 9	0001 – Anlage für chemische Prozesse mit speziellen Arbeitsstoffen (PH4)	200
Geb. 80	0015 – VEC – Technikum	1.200
Geb. 80	0015 – VEC – Technikum	3.000
Geb. 80	0015 – VEC – Technikum	200
Geb. 90	0005 – Pharma-Technischer Raum	3.000
Geb. 132/70/64	Labortechnika	400
Geb. 226	0010 – Biotechnikum	2.000

Es ist vor dem rechtlichen Hintergrund auszuführen, dass die besagte Anlage zur thermischen Abluftreinigung im Status Quo als Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 (2) der 4. BImSchV zur Anlage 1 (PH4) zugeordnet wurde. Dies wurde seinerzeit mit dem Genehmigungsbescheid vom 12.01.1999 (2211 G 23/98) genehmigungsrechtlich verankert.

Eine Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 (2) der 4. BImSchV zeichnet sich primär dadurch aus, dass eine auf den Zweck der Hauptanlage ausgerichtete dienende Funktion vorliegt. Aufgrund der entsprechenden Übernahme von diversen Abluftströmen von mindestens fünf genehmigungsbedürftigen Anlagen und weiteren nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen ist ein ausschließlich dienlicher Charakter der TAR zur Anlage PH4 nicht (mehr) gegeben.

Mit dem Begriff der Nebeneinrichtung ist es nicht mehr zu vereinbaren, wenn durch eine Einrichtung zahlreiche andere Anlagen ver- bzw. entsorgt werden. Übernimmt eine Einrichtung eine selbständige Funktion, (…), so hat sie keine untergeordnete Aufgabe im Rahmen des Betriebs der einzelnen Anlage. Sie kann den verschiedenen Anlagen dann nicht mehr jeweils als Nebeneinrichtung zugeordnet werden, sondern muss als selbständige Anlage betrachtet werden[2]. Eine entsprechende Klassifizie-

[2] Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 98. EL April 2022, 4. BImSchV § 1 Rn. 16

rung als Nebeneinrichtung ist in der Folge nicht mehr sachgerecht. Vielmehr soll die TAR künftig als eigenständige Anlage nach § 1 i. V. m. Nr. 10.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV geführt werden.

Im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG soll die thermische Abluftreinigungsanlage den Abluftstrom (zusätzliche 2.000 m^3/h) einer weiteren Anlage (Anlage 3 (PH1/3)) einbinden und im Hinblick auf den Brennstoffeinsatz flexibilisiert werden. Insbesondere Letzteres ist die Konsequenz aktueller geopolitischer Ereignisse, die sich insbesondere in der Verfügbarkeit von Erdgas als Regelbrennstoff abzeichnet. Für die dafür vorgesehenen Maßnahmen, die im Einzelnen unter I. Nr. 1 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführt sind, wurde für die vorzeitige Errichtung und die vorzeitige Inbetriebnahme gemäß §§ 8a (1), (3) i. V. m. § 31e BImSchG ein entsprechender Antrag gestellt.

Es handelt sich bei den v. g. Maßnahmen zudem, um die Erfüllung der mit Datum vom 02.03.2022 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Verbrennung von Abluftströmen der Bayer AG ist, wie unter der unter 1. dieses Bescheides geführten Sachverhaltsdarstellung als Anlage der Nr. 10.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Eine öffentliche Bekanntmachung wurde demnach nicht durchgeführt.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage zur Verbrennung von Abluftströmen nach Nr. 10.3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der in Rede stehenden Anlage zur thermischen Abluftreinigung (TAR) der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Thermische Abluftreinigung (TAR) der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben, welches nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist. Aufgrund des abschließenden Charakters der in Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten ist ein Anwendungsbereich des UVPG vorliegend nicht gegeben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Verbrennung von Abluftströmen nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Bayer AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 20.10.2022 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Thermische Abluftreinigung (TAR) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4 der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf	Anlagenbezogener Gewässerschutz
Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (TA Lärm)
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht, Bauleitplanung, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Gutachtenprüfung (TA Luft)

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 29.09.2023.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vor-

sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Wie bereits eingangs beschrieben, werden entstehende Abluftströme der am Standort betriebenen Produktionen der antragsgegenständlichen Anlage (Thermische Abluftreinigung (TAR)) zugeführt und dort bei Temperaturen von 850 °C verbrannt. Als Regelbrennstoffe werden bisher Erdgas und Brennstoffersatz (BE) in Form von gebrauchten Lösungsmitteln eingesetzt. Der Einsatz von Erdgas als Regelbrennstoff ist in diesem Zusammenhang insbesondere für das Anfahren der TAR unverzichtbar. Die Thermische Abluftreinigungsanlage weist eine Feuerungswärmeleistung von max. 11,5 Megawatt (MW) auf, der Anteil der durch den Brennstoffersatz gefahrenen Feuerungswärmeleistung beträgt im Status Quo max. 50 %, soll im Rahmen der vorliegend beantragten Änderung jedoch auf max. 80 % der Feuerungswärmeleistung erhöht werden. Die energetische Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Abwärme erfolgt durch einen Dampfkessel mit einer Leistung von maximal 13,5 t Dampf pro Stunde. Die entstehenden Abgase werden über die Emissionsquelle 003AL1 (Geb. 11) in die Atmosphäre abgeleitet. Als wesentliche Gründe für die Diversifizierung führt die Antragstellerin die jeweilige Verfügbarkeit von Brennstoffen an, die letztlich einen dauerhaften Betrieb der TAR sicherstellen soll.

Während Erdgas über die städtische Versorgungsleitung bezogen werden kann, wird der Brennstoff Heizöl EL mit einer max. Menge von 42,5 t (entspricht 50 m^3) in mobilen doppelwandigen Tanks angeliefert und bis zum Einsatz auf einer asphaltierten Fläche vor dem Tanklager Nord zwischengelagert. Die Anlieferung erfolgt mittels LKW. Die am Standort in den jeweiligen Produktionen verwendeten Lösungsmittel werden im zentralen Tanklager (Geb. 354) nach dem Grad ihrer Verunreinigungen sortiert und getrennt gesammelt. Sofern die gebrauchten Lösungsmittel die nachfolgend aufgeführte Spezifikation erfüllen, können diese über die

Pumpen PA807 und -PA808 in die Vorlage BA811 und sodann in die Brennkammer der TAR überführt werden:

C-H-O-Verbindungen mit organischen und anorganischen Anteilen:

- Flammpunkt < 23 °C
- pH-Wert 4 – 10
- Dichte 0,8 g /cm³ – 0,9 g /cm³
- Heizwert H_u > 20.000 kJ/kg
- Wassergehalt < 15 %
- Massengehalt an Chlor < 0,5 %
- Massengehalt an Schwefel < 0,2 %
- Massengehalt an Stickstoff < 1,0 %
- Massengehalt an Phosphor < 0,2 %
- Glührückstand < 1 %

Im Hinblick auf Luftverunreinigungen unterliegt die antragsgegenständliche Anlage dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Dieser Umstand wurde bereits mit dem Widerspruchsbescheid vom 03.07.2001 (Az.: 2211-W23/98-Bi) festgestellt und lässt sich auch unter heutigen Gesichtspunkten begründen. Abweichend vom Titel der in Rede stehenden Verordnung ergibt sich der Anwendungsbereich der 17. BImSchV aus § 1 (1) der 17. BImSchV und dieser bezieht sich nicht ausschließlich auf Abfälle i. S. v. § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Demnach gilt diese Verordnung für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der in Nummer 2 genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind (4. BImSchV) und in denen folgende Abfälle und Stoffe eingesetzt werden:

1. feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle oder
2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in den Nummern 1.2.1, 1.2.2 oder Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder keine höheren Emissionen als bei der Verbrennung von leichtem Heizöl auftreten können, oder
3. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen.

Nr. 1 setzt voraus, dass es sich um Abfälle i. S. d. § 3 (1) KrWG handelt und ein entsprechender Entledigungswille gegeben ist. Dieser Entledigungswille zeichnet sich dadurch aus, dass der Stoff (Lösungsmittelgemisch) als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung Verwendung findet, um die erforderlichen Temperaturen zur Abluftverbrennung zu erzeugen. Dies entspricht dem in Anlage 2 des KrWG genannten Verwertungsverfahrens R1.

Die laufende Nummer zwei erfasst ferner ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht als Abfall i. S. d. § 3 (1) KrWG bezeichnet sind und die gleichzeitig als Brennstoffe nicht in den Nrn. 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV geführt werden. Laut Angaben der Antragstellerin handelt es sich bei dem Brennstoff um ein Gemisch aus C-H-O-Verbindungen mit hohem Heizwert (H_u > 20.000 kJ/kg) wie beispielsweise Methanol, Ethanol, Aceton, Isopropanol und Toluol, die auch als gasförmige, brennbare Beladung in den zu behandelnden Abluftströmen enthalten sind. Insbesondere Aceton, Isopropanol und Toluol einschließlich den dazugehörigen Verunreinigungen sind in Anhang 1 der 4. BImSchV namentlich nicht aufgeführt, so dass bereits aus diesen Gesichtspunkten ein Anwendungsbereich der 17. BImSchV – unabhängig von der Erfüllung des Abfallbegriffes – gegeben ist.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich nach Definition am ehesten um eine Abfallmitverbrennungsanlage i. S. d. § 2 (4) der 17. BImSchV. „Abfallmitverbrennungsanlage“ im Sinne der 17. BImSchV ist eine Feuerungsanlage, deren Hauptzweck in der Energiebereitstellung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht und in der Abfälle oder Stoffe nach § 1 (1), bei gemischten Siedlungsabfällen nur soweit es sich um aufbereitete gemischte Siedlungsabfälle handelt, als regelmäßige oder zusätzliche Brennstoffe verwendet werden oder mit dem Ziel der Beseitigung thermisch behandelt werden.

Die Anlage verfügt zwar über eine Dampfkesselanlage zur Erzeugung von Energie, Dampf bzw. Prozesswärme, ob es sich jedoch um den nominellen Hauptzweck der Anlage handelt, ist strittig, da die thermische Behandlung der Abluftströme im Vordergrund steht und trotzdem gebrauchte Lösungsmittel als regelmäßige oder zusätzliche Brennstoffe verwendet werden. Mangels konkreterer Definitionen wird die antragsgegenständliche Anlage weiterhin als Abfallmit-verbrennungsanlage geführt. Es gelten demnach im Wesentlichen unmittelbar die Abschnitte 2 – 4 der in Rede stehenden Verordnung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von

Abfallmitverbrennungsanlagen. „Welche Wirkungen die erlassenen Rechtsverordnungen entfalten, ist durch Auslegung der jeweiligen Rechtsverordnung zu ermitteln. Soweit sie für den Anlagenbetreiber Pflichten festlegen, liegen darin für den Betreiber unmittelbar geltende Anforderungen, die er auch ohne Umsetzung in einer Genehmigung oder in einer nachträglichen Anordnung beachten muss, es sei denn, die Verordnung legt Abweichendes fest.[3] Weiter werden die Pflichten aus einer Rechtsverordnung regelmäßig nicht durch einen Genehmigungsbescheid und die dort enthaltenen Nebenbestimmungen begrenzt, soweit die Anforderungen der Rechtsverordnung unmittelbar gelten und erst später in Kraft treten. Enthält eine früher ergangene Einzelfallenscheidung strengere Anforderungen, bleiben sie bestehen, wenn das in der Rechtsverordnung wie in § 24 (2) der 13. BImSchV und in § 25 (2) der 17. BImSchV vorgesehen ist.“[4] Ferner wird die Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallverbrennung (WI) vom 03.12.2019[5] in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt.

Im Hinblick auf von der 17. BImSchV nicht geregelte Tatbestände wird auf die Vorgaben der TA Luft zurückgegriffen. In dieser wird der so genannte Stand der Technik i. S. d. § 3 (6) BImSchG konkretisiert. Da die antragsgegenständliche Anlage Abgase aus Anlagen der pharmazeutischen Wirkstoffproduktion behandelt, sind zusätzlich zu den Anforderungen der 17. BImSchV die Anforderungen der Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft zu berücksichtigen. Demnach ist, soweit das Abgas organische Stoffe oder deren Folgeprodukte enthält, die u. a. CMR-Stoffe enthalten, dieses einer thermischen oder katalytischen Nachverbrennungs-einrichtung zuzuführen. Diese Grundanforderung wird als erfüllt angesehen.

Typisierend ist jedoch festzustellen, dass es sich vorliegend jedoch nicht um eine Regelfallbetrachtung handelt, da die antragsgegenständliche Anlage nicht die für eine Abfallverbrennungs- bzw. Abfallmit-verbrennungsanlage typischen Charakteristika aufweist. Diese zeichnen sich im Wesentlichen dadurch aus, dass ein schwankendes Emissionsverhalten bedingt durch den Brennstoffeinsatz vorherrscht. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine bewährte Anlagentechnik,

[3] (Dietlein LR 67; Scheidler FE 11; Roßnagel/Hentschel FÜ 2)

[4] (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 7 Rn. 61)

[5] Die nationale Umsetzung der Schlussfolgerung (WI) ist im Rahmen der Novellierung der 17. BImSchV mit Datum vom 13.02.2024 in nationales Recht umgesetzt worden.

deren Emissionsverhalten keinen besonderen Schwankungen unterliegt. Dies wird u. a. darin begründet, dass die o. g. Spezifikationen der eingesetzten Lösungsmittel klar definiert sind. Dies wird auch in der Betriebsanweisung SOP- 4-040-088 festgelegt, die die Antragstellerin den Antragsunterlagen ebenfalls beigefügt hat. Die jeweiligen den Antragsunterlagen beiliegenden Messreihen zeigen diesbezüglich auch keine Anhaltspunkte auf, so dass hier – insbesondere bei der Ausnahmebewertung des § 24 der 17. BImSchV – ein Abweichen vom Regelfall nach hiesiger Auffassung, insbesondere im Hinblick auf die Messzyklen der periodischen Messungen, gerechtfertigt ist.

3.1.1.1 Emissionsbegrenzungen / Messverpflichtungen:

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 der 17. BImSchV richten sich die Emissionsbegrenzungen nach § 8 (1) und § 10 (1) der 17. BImSchV, wenn die Anlage mehr als 25 Prozent der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Abfallmitverbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen (hier: gebrauchte Lösungsmittel mit einem Anteil bis zu 80 %) erzeugt oder eingesetzt werden. § 9 (5) der 17. BImSchV regelt ferner, dass die zuständige Behörde die jeweiligen Emissionsgrenzwerte, insbesondere soweit sie nach Anlage 3 rechnerisch zu ermitteln sind oder abweichend festgelegt werden können, im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen hat.

Entsprechend werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle 003AL1 (Geb. 11) aufgeführt; die Begründung der Festsetzungen sowie der daraus resultierenden Messverpflichtungen erfolgt für jeden Parameter nachfolgend:

a.) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:

Für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind in § 8 der 17. BImSchV Emissionsbegrenzungen von 20 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) und 10 mg/m³ (Tagesmittelwert) definiert.

Nr. 5.4.4.1.19 TA Luft gibt für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, die Regelung vor, dass die Emissionen aus thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen (…) zur Emissionsminderung den Massenstrom 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten dürfen.

Entsprechend der Ausführungen der Antragstellerin werden organische Stoffe weitestgehend in der Brennkammer der TAR zerstört, erhöhte Emissionen seien ein Indiz für einen nicht optimalen Ausbrand. Zudem werden alle zugeführten Ströme mit einer sehr hohen Turbulenz in den Brennraum geführt. Hierzu wird ein Drallbrenner genutzt. Der daraus resultierende hohe Vermischungsgrad der Abgase und des BE-Stroms mit der Verbrennungsluft steigert ebenfalls den Ausbrand der Anlage. Im Rahmen von begleitenden Messungen, die den Antragsunterlagen beiliegen, mit einem Anteil bis zu 80 % der gefahrenen Feuerungswärmeleistung[6] konnten repräsentative Ergebnisse für organische Stoffe von 1,5 mg/m³ im Maximum ermittelt werden, so dass im Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der strengere Grenzwert der Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft von 5 mg/m³ sicher eingehalten werden kann. Dennoch werden als Emissionsbegrenzung die Anforderungen der mittlerweile novellierten 17. BImSchV definiert.

Im Hinblick auf Messverpflichtungen sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des § 16 der 17. BImSchV einschlägig. Grundsätzlich räumt der Verordnungsgeber der zuständigen Behörde im Hinblick auf Abweichungen von den Vorgaben der 17. BImSchV ein weit gefasstes Ermessen ein (§ 24 (1) der 17. BImSchV). Dennoch wird ein Absehen von kontinuierlichen Messungen u. a. für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff kategorisch ausgeschlossen.

b.) Kohlenmonoxid (CO)

Emissionen an Kohlenmonoxid entstehen im Wesentlichen durch unvollständige Verbrennungsprozesse sowohl des zugeführten Abgases als auch des jeweils eingesetzten Brennstoffes. Die Grundsatzanforderungen für Kohlenmonoxid ergeben sich aus § 8 (1) der 17. BImSchV. Demnach dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid eine Konzentration von 50 mg/m³ (als Tagesmittelwert) und von 100 mg/m³ (als Halbstundenmittelwert) nicht überschreiten. Die einschlägige BVT-Schlussfolgerung sieht in BVT 29 (Tabelle 6) Emissionsbandbreiten von 10 – 50 mg/m³ (Tagesmittelwert) vor.

Ausweislich der bisherigen Messergebnisse sowie der diesen Antragsunterlagen beigefügten Messungen können die v. g. Anforderungen für Kohlenmonoxid sicher eingehalten werden.

[6] Die Messungen waren Gegenstand des Vorgangs 53.04-0054662-0001-A15-0194/22 zum zeitweisen Probebetrieb bei erhöhtem Brennstoffersatz-Anteil unter messtechnischer Begleitung. Die vorgelegten Ergebnisse sind Bestandteil dieser Antragsunterlagen.

Im Hinblick auf Messverpflichtungen sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des § 16 der 17. BImSchV einschlägig. Grundsätzlich räumt der Verordnungsgeber der zuständigen Behörde im Hinblick auf Abweichungen von den Vorgaben der 17. BImSchV ein weit gefasstes Ermessen ein (§ 24 (1) der 17. BImSchV). Dennoch wird ein Absehen von kontinuierlichen Messungen u. a. für Kohlenmonoxid kategorisch ausgeschlossen.

c.) Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_x)

Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind in § 8 (1) der 17. BImSchV Emissionsbegrenzungen von 400 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) und 150 mg/m³ (Tagesmittelwert) definiert. Die Antragstellerin zitiert hierzu die Regelungen aus Nr. 5.2.4 TA Luft zu Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid. Dies sind jedoch lediglich Erkenntnisquellen. Es sind jedoch die Ausführungen im Hinblick auf die historische Herleitung der bisherigen Emissionsbegrenzung von 280 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) auf Grundlage der v. g. Nr. 5.2.4 TA Luft nicht sachgerecht. Nach hiesiger Aktenlage wurde eine Berechnung auf Grundlage der Anlage 3 Nr. 3 der 17. BImSchV (Mischwertrechnung) herangezogen, die allerdings aufgrund fehlender Tatbestands-voraussetzungen vorliegend keine Anwendung findet.

Im Hinblick auf die zitierten Anforderungen des § 8 (1) der 17. BImSchV legt die Antragstellerin dar, dass es zur Einhaltung von 150 mg/m³ als Tagesmittelwert an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, technischer Nachrüstung in Form einer Rauchgasentstickung (DeNOx-Anlage) bedarf. Entsprechend der vorgebrachten Angaben geht die Implementierung einer Rauchgasentstickung mit einer Erhöhung der Verbrennungstemperatur um ca. 100 °C und des Brennstoff-Verbrauchs um ca. 15 % einher. Aus diesen Gründen sowie aus Gründen der derzeitigen ernsten o. erheblichen Gasmangellage[7] beantragt die Antragstellerin auf Grundlage von § 24 (1) der 17. BImSchV die Ausnahme, den zulässigen Tagesmittelwert in Anlehnung an den § 8 (2) Nr. 2 der 17. BImSchV auf 200 mg/m³ festzulegen.

Demnach gilt für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 50 Megawatt abweichend von § 8 (1) Nr. 1 f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert. Ausweichlich des Wortlautes gilt die v. g. Anforderung

[7] Seit dem 23.06.2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans der Bundesregierung.

für Abfallverbrennungsanlagen, jedoch nicht für Abfallmitverbrennungsanlagen. Unter Zugrundelegung der Begründung der Bundesregierung in Drucksache 15/947 kann festgestellt werden, dass die Privilegierung aus § 8 (2) der 17. BImSchV analog auf Abfallmitverbrennungsanlagen im Sinne von § 9 (1) S. 1 Nr. 2 a) der 17. BImSchV (Mitverbrennungsanteil von mehr als 25 %) angewendet werden kann. Dies gilt in der grundlegenden Annahme, dass die Abfallverbrennung schädlicher ist als eine Feuerung mit herkömmlichen Brennstoffen bzw. eine Feuerung mit herkömmlichen Brennstoffen und einem anteiligen Abfallbestandteil. In diesem Fall wäre es nicht sachgerecht, einer reinen Abfallverbrennungsanlage (100 %-Abfallanteil) die Privilegierung aus § 8 (2) der 17. BImSchV einzuräumen, einer weniger schädlichen Anlage (Anteil der Abfallmitverbrennung < 100 %) die Privilegierung jedoch zu versagen.

Nach Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes kann dem Antrag auf Abweichung nach § 24 (1) i. V. m. § 8 (2) Nr. 2 der 17. BImSchV nicht vollumfänglich zugestimmt werden. Die einschlägige BVT-Schlussfolgerung sieht in BVT 29 (Tabelle 6) Emissionsbandbreiten von 50 – 120 mg/m^3 (neue Anlagen) bzw. 50 – 150 mg/m^3 (bestehende Anlagen) für den Tagesmittelwert vor. Die entsprechende zugehörige Fußnote gibt an, dass das obere Ende der Bandbreite 180 mg/Nm^3 beträgt, sofern SCR (DeNOx-Anlage) nicht anwendbar ist bzw. nicht zur Anwendung kommt, so dass unter Berücksichtigung der v. g. Schlussfolgerung europarechtskonform vom Ausnahmetatbestand bis max. 180 mg/m^3 als Tagesmittelwert Gebrauch gemacht werden kann. Dieser Umstand wurde auch durch Umsetzung in § 8 (2) Nr. 3 der 17. BImSchV umgesetzt:

„(…) für bestehende Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger gilt ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m^3 für den Tagesmittelwert, soweit eine selektive katalytische Reduktion (SCR) nicht anwendbar ist.“

Im Hinblick auf Messverpflichtungen sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des § 16 der 17. BImSchV einschlägig. Da ohnehin bereits, entsprechend der vorliegenden Angaben in den Antragsunterlagen kontinuierlich gemessen, (intern) ausgewertet und dokumentiert wird, können entsprechende Auswertungen i. S. d. § 17 der 17. BImSchV für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_x) mit verhältnismäßigem Aufwand erbracht werden.

d.) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)

Für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sind in § 8 (1) der 17. BImSchV Emissionsgrenzwerte von 200 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) und 50 mg/m³ (Tagesmittelwert) definiert. Die in den Antragsunterlagen zitierten Vorgaben der Nr. 5.2.4 TA Luft zu Schwefeloxiden sind unerheblich.

Die zu Grunde liegende Genehmigung vom 12.01.1999 (2211-G23/98-Bi) weist bereits eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ als Halbstundenmittelwert auf. Die Regelungen des § 25 (2) der 17. BImSchV sind damit einschlägig: Hat die zuständige Behörde bei einer Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt, die über die Anforderungen der 17. BImSchV hinausgehen, sind diese weiterhin maßgeblich.

Die Festlegung der v. g. 20 mg/m³ an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid als Halbstundenmittelwert erfolgt daher in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid. Hinsichtlich des Tagesmittelwertes wird jedoch entsprechend der einschlägigen Schlussfolgerung eine obere Bandbreite von 40 mg/m³ (bei bestehenden Anlagen) für den Tagesmittelwert fixiert, so dass diese als Emissionsbegrenzung aufgeführt wird. Dieser Umstand ist in der novellierten Fassung unter § 8 (2) Nr. 2 der 17. BImSchV in nationales Recht umgesetzt.[8]

Grundsätzlich sieht sowohl § 16 der 17. BImSchV als auch die einschlägige BVT-Schlussfolgerung (BVT 4) kontinuierliche Messungen für die Komponente vor. Die Antragstellerin beantragt jedoch, von kontinuierlichen Messungen abweichen zu dürfen und stattdessen periodisch zu messen.

Ausweislich der beigefügten Messergebnisse wurden Halbstunden-mittelwerte von 1,4 mg/m³ im Maximum ermittelt, so dass unterstellt werden kann, dass Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2) allenfalls in geringen Konzentrationen zu erwarten sind; der Großteil der durchgeführten Messreihe lieferte zudem Ergebnisse, die sich außerhalb der Bestimmungsgrenze bewegten.

[8] Hinsichtlich der Anwendbarkeit wird auf die Ausführungen zu c.) verwiesen.

Gemäß § 24 (1) der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden und (…), sowie die Richtlinien Richtlinie 2008/98/EG, Richtlinie 96/59/EG und Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die beantragte Ausnahme gegeben sind.

e.) Gesamtstaub

Für Staubemissionen sind in § 8 (1) der 17. BImSchV Emissionsgrenzwerte von 20 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) und 5 mg/m³ (Tagesmittelwert) definiert. Diese Regelung wird jedoch von § 8 (2) Nr. 1 der 17. BImSchV für Abfallverbrenungsanlagen abweichend formuliert. Demnach dürfen die Emissionen an Gesamtstaub bei Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW 10 mg/m³ als Tagesmittelwert nicht überschreiten. Die Minderung der staubhaltigen Emissionen erfolgt hierbei zweistufig, zunächst in der Brennkammer der TAR und im Anschluss über die vorhandene Rauchgasreinigung (Rauchgaswäsche).

Unter Zugrundelegung der Begründung der Bundesregierung in Drucksache 15/947 kann festgestellt werden, dass die Privilegierung aus § 8 (2) der 17. BImSchV analog auf Abfallmitverbrennungsanlagen im Sinne von § 9 (1) S. 1 Nr. 2 a) der 17. BImSchV (Mitverbrennungsanteil von mehr als 25 %) angewendet werden kann. Dies gilt in der grundlegenden Annahme, dass die Abfallverbrennung schädlicher ist als eine Feuerung mit herkömmlichen Brennstoffen bzw. eine Feuerung mit herkömmlichen Brennstoffen und einem anteiligen Abfallbestandteil. In diesem Fall wäre es nicht sachgerecht, einer reinen Abfallverbrennungsanlage (100 %-Abfallanteil) die Privilegierung aus § 8 (2) der 17. BImSchV einzuräumen, einer weniger schädlichen Anlage (Anteil der Abfallmitverbrennung < 100 %) die Privilegierung jedoch zu versagen.

Diesem Umstand stehen jedoch zwei weitere gegenüber:

Zum einen sieht die einschlägige BVT-Schlussfolgerung Emissionsbandbreiten von 2 – 5 mg/m^3 vor und zum anderen wird aufgezeigt, dass die antragsgegenständliche Anlage nach Darstellungen der Antragsunterlagen in der Lage ist, auch den schärferen Tagesmittelwert von 5 mg/m^3 sicher einzuhalten. In diesem Zusammenhang wurden 2,1 mg/m^3 als höchster Einzelmesswert zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit ermittelt.

Gemäß § 25 (1) der 17. BImSchV bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 (1) Nr. 1 BImSchG, zu stellen, unberührt. Dies gilt auch für weitergehende Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder konkretisierenden Verwaltungsvorschriften ergeben. Entsprechend wird ein Halbstundenmittelwert von 10 mg/m^3 und ein Tagesmittelwert von 5 mg/m^3 als Emissionsbegrenzung formuliert.

Im Hinblick auf die Emissionsüberwachung ist vorliegend beantragt, abweichend von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung der Komponente Gesamtstaub abzusehen. Gemäß § 24 (1) der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden und (…), sowie die Richtlinien Richtlinie 2008/98/EG, Richtlinie 96/59/EG und Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die beantragte Ausnahme gegeben sind.

f.) Gasförmige Anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff

Die zu Grunde liegende Genehmigung vom 12.01.1999 (2211-G23/98-Bi) weist eine Emissionsbegrenzung von 30 mg/m^3 (Halbstundenmittelwert) für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff aus. Die einschlägige BVT-Schlussfolgerung sieht Emissionsbandbreiten in BVT 27 (Tabelle 6) von 2 – 6 mg/m^3 (neue Anlagen) bzw. von 2 – 8 mg/m^3 (bestehende Anlagen) als Tagesmittelwert vor. Gemäß der eingefügten Fußnote in Tabelle 6 kann das untere Ende

der Bandbreite bei Einsatz eines Nasswäschers erreichen werden. Dies ist durch die bestehende Rauchgaswäsche sichergestellt.

Aufgrund der vorgelegten Messungen ist ersichtlich (Messergebnisse größtenteils unterhalb der Nachweisgrenze), dass die Einhaltung der oberen Bandbreite von 6 mg/m^3 als Tagesmittelwert von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff gewährleistet ist. Der bestehende Halbstundenmittelwert von 30 mg/m^3 wird entsprechend den Vorgaben des § 25 (2) der 17. BImSchV als Emissionsbegrenzung definiert.

Es ist ferner vorliegend beantragt, von den Vorgaben zur kontinuierlichen Messung für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff abzusehen.[9] Unter Berücksichtigung der beigefügten Messungen, in welcher der höchste Einzelmesswert bei 0,7 mg/m^3 und weitere 13 von 14 Messwerten außerhalb der Bestimmungsgrenze ausgewiesen ist und der Wirksamkeit der Minderungseinrichtung der Rauchgaswäsche kann festgestellt werden, dass entsprechend § 16 (1) der 17. BImSchV die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff allenfalls in geringen Konzentrationen im Reingas zu erwarten sind. Dem vorliegenden Ausnahmeantrag kann stattgegeben werden.

g.) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

Gemäß § 8 (1) der 17. BImSchV ist für gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, eine Emissionsbegrenzung von 4 mg/m^3 (Halbstundenmittelwert) und von 1 mg/m^3 als Tagesmittelwert beziffert.

Die einschlägige BVT-Schlussfolgerung sieht Emissionsbandbreiten in BVT 27 (Tabelle 5) von < 1 mg/m^3 vor. Die bereits im Entwurf vorliegende Novelle der 17. BImSchV weist in diesem Zusammenhang für den Tagesmittelwert max. 0,9 mg/m^3 aus.

Die Minderung der in Rede stehenden Komponenten erfolgt hierbei zweistufig, zunächst in der Brennkammer der TAR und im Anschluss über die vorhandene Rauchgasreinigung (Rauchgaswäsche). Die den Antragsunterlagen beigefügten Messungen zeigen auf, dass auch bei

[9] § 16 (6) der 17. BImSchV (alt) kann als Argumentation vor dem Hintergrund der derzeitigen Novelle nicht mehr herangezogen werden, da künftig nur noch Anlagen Berücksichtigung finden, die nicht der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen. (siehe hierzu: § 16 (9) der 17. BImSchV)

erhöhtem Anteil des Brennstoffersatzes (gebrauchte Lösungsmittel) die Komponente der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff nicht nachweisbar sind. Der definierte Tagesmittelwert von 0,9 mg/m^3 kann demnach sicher eingehalten werden.

Die Antragstellerin beantragt von der Pflicht zur kontinuierlichen Messung nach § 16 (4) der 17. BImSchV entbunden zu werden. Gemäß § 16 (4) der 17. BImSchV sind kontinuierlichen Messungen für gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff entbehrlich, wenn Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschritten werden. Das ist vorliegend der Fall.

Ausweislich der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung gilt jedoch Folgendes (BVT 4): Die kontinuierliche Messung von HF kann durch periodische Messungen mit einer Mindestüberwachungshäufigkeit von einmal alle sechs Monate ersetzt werden, wenn die HCl-Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Entsprechend kann der zusätzliche Antrag, zu prüfen inwieweit wiederkehrende Einzelmessungen überhaupt noch erforderlich sind, nicht bejaht werden. Hinsichtlich der Messintervalle wird jedoch auf die erteilten Ausnahmeregelungen nach § 24 der 17. BImSchV verwiesen.

h.) Chlor

In der 17. BImSchV werden für gasförmige Komponenten an Chlor im Abgas keine Emissionsbegrenzungen formuliert, so dass auf bestehende Regelungen der TA Luft unter der Nr. 5.2.4 Kl. II zurückgegriffen werden muss. Demnach sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe unter Berücksichtigung von Nummer 2.5 TA Luft festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des rechnerischen Überschreitens des definierten Massenstroms von Stoffen (hier: Chlor) nach Nr. 5.2.4 Kl. II der TA Luft ist die Festlegung einer Massenkonzentration geboten.

Angaben zum relevanten Umfang der Komponente Chlor werden in den Antragsunterlagen nicht gemacht, so dass dieser anzunehmen ist und eine Emissionsbegrenzung von 3 mg/m^3 zu definieren ist. Die beigefügten Messergebnisse weisen im Ergebnis aus, dass die v. g. Emissionsbegrenzung eingehalten werden kann.

Die entsprechenden Überwachungspflichten ergeben sich aus Nr. 5.3.2 der TA Luft, da die entsprechende Massenstromschwelle für die kontinuierliche Überwachung (Messung) mit 0,072 kg/h gegenüber der definierten Schwelle von 0,3 kg/h sicher unterschritten wird.

i.) Ammoniak

Die 17. BImSchV definiert Emissionsbegrenzungen für die Komponente Ammoniak ausschließlich bei Nutzung einer Einrichtung zur Minderung von Stickoxiden (DeNOx-Anlage). Daher ist auch in diesem Zusammenhang die TA Luft das maßgebliche Regelwerk zur Begrenzung von Ammoniakemissionen. Da die abgasabgebenden Betriebe jeweils Anlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen sind, sind die speziellen Vorsorgeanforderungen aus Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft vorliegend heranzuziehen. Demnach dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas den Massenstrom 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten. Entsprechend der unter h.) dargestellten Systematik wird eine entsprechende Emissionsbegrenzung von 10 mg/m^3 verankert.

Im Hinblick auf festzulegende Messverpflichtungen werden Einzelmessungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft gefordert. Die Massenstromschwelle für kontinuierliche Messungen nach Nr. 5.3.3 TA Luft (1,5 kg/h) beträgt mit der vorliegenden Emissionsbegrenzung im ungünstigsten Fall 0,24 kg/h.

j.) CMR-Stoffe

Stoffe gelten gemäß Nr. 5.2.7.1 der TA Luft als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch, wenn sie in eine der Kategorien Carc., Muta. oder Repr. 1A oder 1B (mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360, H360D, H360F, H360Df, H360Fd oder H360FD) im „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ (TRGS 905) oder im Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren (TRGS 906) des Ausschusses nach § 20 (4) der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) oder im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-

Verordnung) eingestuft sind. Bei unterschiedlichen Einstufungen innerhalb der Kategorien Carc., Muta. oder Repr ist die strengere Einstufung der TRGS 905, TRGS 906 oder des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugrunde zu legen.

Die Herstellung/Synthese von pharmazeutischen Wirkstoffen ist regelmäßig mit der Verwendung von Stoffen verbunden, die mit den v. g. Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360, H360D, H360F, H360Df, H360Fd oder H360FD versehen sind. Demnach sind folgende Emissionsbegrenzungen für karzinogene (0,05 mg/m^3), keimzell-mutagene (0,05 mg/m^3) und reproduktionstoxische Stoffe (1 mg/m^3) festzulegen.

Im Hinblick auf etwaige Messverpflichtungen wird auf Nr. 5.3.2 TA Luft zurückgegriffen, da die Vorgaben der Nr. 5.3.3 TA Luft nicht vollumfänglich erfüllt sind. Zwar werden rechnerisch Massenstromschwellen überschritten, dennoch sind im Hinblick auf einzelne Komponenten keine Messeinrichtungen bekannt, die den Vorgaben der DIN 15267 entsprechen.

Der in den Antragsunterlagen dargelegte Argumentation kann nur bedingt gefolgt werden. Demnach würden die jeweiligen Einzelstoffe zusätzlich durch das Vermischen der Abgasströme durch Zusammenführen, das Zuführen von Verbrennungsluft stark unter die messtechnischen Bestimmungsgrenzen verdünnt werden und somit keine messtechnischen Ergebnisse liefern. Die Luftmengen, die jedoch einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft unberücksichtigt.

k.) Formaldehyd

Eine Sonderstellung unter den karzinogenen Stoffen nimmt Formaldehyd ein, welches im Wesentlichen durch die unvollständige Verbrennung der Abgasbestandteile einschl. der Brennstoffbeschickung der TAR-Anlage entsteht. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen entsprechend der aufgeführten Regelung den Massenstrom 12,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten. Aufgrund des Fehlens von Angaben wird in diesem Zusammenhang zunächst ein relevanter

Umfang angenommen und eine Emissionsbegrenzung für Formaldehyd von 5 mg/m^3 festgesetzt.

Der vorgebrachte Antrag enthält im Hinblick auf Formaldehyd keinerlei Informationen. Ausweislich der vorgebrachten Messungen für Gesamtkohlenstoff, aus denen hervorgeht, dass selbst der schärfere Grenzwert von 5 mg/m^3 aus Nr. 5.4.4.1.19 TA Luft eingehalten werden kann, werden Einzelmessungen für die Komponente von Formaldehyd für ausreichend erachtet.

l.) Dioxine und Furane

Dioxine und Furane sind die Kurzbezeichnungen für jeweils eine Gruppe von halogenierten, (häufig chlorierten, aber auch fluorierten und bromierten), tricyclischen aromatischen Verbindungen, bei denen zwei Benzolringe über eine Sauerstoffbrücke verbunden sind. Sie sind Nebenprodukte, die ungewollt bei allen Verbrennungsprozessen in Anwesenheit von Chlor und organischen Kohlenstoff entstehen können. Dioxine und Furane entstehen in einem Temperaturbereich zwischen 300 °C und 900 °C. Die bisherigen Regelungen Genehmigungs-bescheides 12.01.1999 (2211-G23/98-Bi) weisen Emissions-begrenzungen von 0,1 ng/m^3 auf.

Die maßgebliche BVT-Schlussfolgerung definiert abweichend eine schärfere obere Bandbreite von 0,06 ng/m^3 im als Mittelwert über den Zeitraum der Probenahme auf. Diese Emissionsbegrenzung wird entsprechend festgesetzt.

Der Betreiber hat gemäß § 16 (5) der 17. BImSchV auf Verlangen der zuständigen Behörde Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 8 (1) Nr. 3 kontinuierlich zu messen, wenn geeignete Messeinrichtungen verfügbar sind. Letzteres ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall.

m.) Schwer- und Halbmetalle

Schwer- und Halbmetalle werden im Laufe des Prozesses nicht gehandhabt. Eine entsprechende Festsetzung von Emissions-begrenzungen ist demnach nicht erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen des Ausnahmebescheides vom 31.08.2012 (Az.: 53.01.04-Mh) verwiesen.

n.) Quecksilber

§ 8 (1) der 17. BImSchV regelt eine Emissionsbegrenzung für Quecksilber (Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber) mit

0,03 mg/m³ als Tagesmittelwert und mit 0,05 mg/m³ als Halbstundenmittelwert. Die maßgebliche BVT-Schlussfolgerung bzw. die Novelle der 17. BImSchV sieht für den Tagesmittelwert eine Emissionsbegrenzung von 0,01 mg/m³ und für den Halbstundenmittelwert eine Emissionsbegrenzung von 0,035 mg/m³ vor. Letztere sind entsprechend festzusetzen.

Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde gemäß § 16 (8) der 17. BImSchV auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 (1) Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 2 Buchstabe g oder (…) nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Entsprechend der beigefügten Messungen lagen die ermittelten Ergebnisse unterhalb der Nachweisgrenze, so dass von der entsprechenden Verpflichtung abgesehen werden kann.

3.1.1.2 Absenkung der Verbrennungstemperatur im Falle von einer ernsten o. erheblichen Gasmangellage

Es wird ferner beantragt, die Verbrennungstemperatur abweichend von den Vorgaben des § 7 (1) der 17. BImSchV auf 750 °C zu betreiben. Die Antragstellerin erläutert in diesem Zusammenhang, dass diese Maßnahme in erster Linie der Energieersparnis dient und dies sich ausschließlich auf den Zeitraum der ausgerufenen Erdgasmangellage beschränke.[10] Entsprechend der vorgelegten Informationen reduziert sich in diesem Zusammenhang die eingebrachte Feuerungswärmeleistung um 15 %; um den gleichen Prozentsatz reduziert sich die Dampfgewinnung.

Gemäß § 7 (6) der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde bei Abfallmitverbrennungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 – 3 andere Verbrennungsbedingungen zulassen, wenn die sonstigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden und die Emissionsgrenzwerte nach § 8 (1) für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid eingehalten werden.

Zurückgegriffen wird ferner auf die Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ (Stand: 11.07.2023) (hier: Nr. 11.1 der v. g. Ausführung):

„Wird eine Abfallverbrennungsanlage nach Auswertung der Messungen nach § 18 der 17. BImSchV mit ausreichender Stabilität unterhalb der

[10] Siehe Fußnote 7

Grenzwerte betrieben – dies ist anzunehmen, wenn die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 Buchstabe d der 17. BImSchV über einen Zeitraum von drei Jahren sicher eingehalten oder in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht mehr als zwei Messwerte oberhalb der Emissionsgrenzwerte festgestellt wurden – kann vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den Erfahrungen verschiedener Untersuchungen in der Regel bei Abfallverbrennungsanlagen davon ausgegangen werden, dass eine Verbrennungstemperatur von 750 °C (oder im Einzelfall auch unter 750 °C) in Abhängigkeit von Durchmischung und Verweilzeit nicht zu höheren Emissionen führen wird als bei einer Verbrennungstemperatur von 850 °C. Daher kann die zuständige Behörde die hier aufgeführten Erkenntnisse gleichwertig wie ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten werten.[11]

Es wird in Analogie zu Nr. 3.1.1.1c.) davon ausgegangen, dass die seitens des LAI aufgeführte Systematik auch auf Abfallmitverbrennungsanlagen anwendbar ist. Im Zuge der Prüfungen kann dem Antrag auf Herabsetzung der Verbrennungstemperatur auf 750 °C für den Zeitraum bis zur formalen Aufhebung der am 23.06.2022 ausgerufenen Warnstufe zur Erdgasmangellage. Entsprechende Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführt.[12]

3.1.1.3 Immissionsprognose

Gemäß § 25 (1) der 17. BImSchV bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 (1) Nr. 1 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) BImSchG, zu stellen, unberührt. Da die 17. BImSchV in diesem Zusammenhang keine Regelungen enthält, wird im Hinblick auf die immissionsseitigen Betrachtungen auf die Vorgaben der Nr. 4 der TA Luft zurückgegriffen.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme (gefasste Emissionen) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht

[11] Mit der Begrifflichkeit „nicht zu höheren Emissionen“ ist die Einhaltung der mit diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen gemeint.

[12] Auf die Vorgaben des § 7 (6) der 17. BImSchV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Nach entsprechend vorgelegten Daten ist auch unter Berücksichtigung ggf. schärferer Emissionsbegrenzungen festzustellen, dass die in Tabelle 7 der TA Luft definierten Bagatellmassenströme für die Komponenten gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff und Ammoniak eine Überschreitung vorliegt.

Den Antragsunterlagen wurde in diesem Zusammenhang eine „Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer thermischen Abluftreinigungsanlage in Wuppertal“ von der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (8000682006 / 222IPG088) vom 05.09.2022 beigefügt. Um den Schutz von besonders schützenswerten Bereichen bezüglich Stickstoff- und Säureeinträgen sicherzustellen, wurden neben den v. g. Komponenten Fluorwasserstoff und Ammoniak auch Stickoxide und Schwefeloxide in den Berechnungen berücksichtigt.

Die prognostizierten Immissionszusatzbelastungen der relevanten emittierenden Stoffe von Fluorwasserstoff, Schwefeldioxide und Stickstoffoxide liegen unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3% der Immissionswerte. Die Berechnungen zeigen zudem auf, dass sich kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einwirkungsbereich der Anlage befindet, bzw. im Bereich des FFH-Gebietes eine Belastung vorliegt welche die genannten Beurteilungswerte deutlich unterschreitet. Die beigefügten Berechnungen wurden durch das LANUV NRW im Rahmen der Beteiligung geprüft und für plausibel befunden. Aufgrund der Erfüllung der Nr. 4.1. c.) (irrelevante Gesamtzusatzbelastung) kann demnach auf die Ermittlung weiterer Immissionskenngrößen verzichtet werden.

3.1.1.4 Ableitung von Abgasen

Die Abgase sind gemäß § 11 der 17. BImSchV in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Nr. 5.5 ff. der TA Luft zu berücksichtigen. Den Antragsunterlagen wurde in diesem Zusammenhang eine „Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021 für die thermische Abluftreinigungsanlage (Anlage 25)“ (I 088-06-2022) der Currenta GmbH & Co. OHG vom 10.10.2022 beigefügt. Diese wurde im Rahmen der Beteiligung durch das LANUV NRW geprüft und als nachvollziehbar und

plausibel befunden. Weitergehende Anforderungen an den bereits bestehenden Schornstein (h = 47,65 m) sind nicht erforderlich.

Die nach Nr. 5.5.2 der TA Luft bestimmte Schornsteinhöhe ist die erforderliche Bauhöhe. Sie darf durch die tatsächliche Bauhöhe um maximal 10 Prozent überschritten werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde größere Schornsteinbauhöhen zulassen. Insbesondere ist bei einer Änderungsgenehmigung die weitere Verwendung eines bestehenden Schornsteins zulässig, dessen tatsächliche Bauhöhe die erforderliche Bauhöhe überschreitet.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Laut Angaben der Antragstellerin handelt es sich bei dem Brennstoffsubstitut um ein Gemisch aus C-H-O-Verbindungen mit hohem Heizwert (Hu > 20.000 kJ/kg) wie beispielsweise Methanol, Ethanol, Aceton, Isopropanol und Toluol, die auch als gasförmige, brennbare Beladung in den zu behandelnden Abluftströmen enthalten sind. Da keine exakten Zusammensetzungsangaben vorliegen, werden als Anhaltspunkte für die Anwendung der Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft die jeweiligen benannten Einzelkomponenten herangezogen.

Hierbei zeigt sich, dass Methanol, Ethanol, Aceton, Isopropanol und auch Toloul die aufgeführten Kriterien der Buchstaben a.) und b.) erfüllen. Somit müssen die Anforderungen im Hinblick auf das Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen vollumfänglich erfüllt werden. Entsprechende Auflagen hierzu werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.1.3 Geräusche

Zur Bewertung der von der Anlage verursachten Geräuschemissionen wurde den Antragsunterlagen eine Schallemissions- und immissionsprognose beigefügt. In dem vorliegenden Geräuschgutachten der Currenta GmbH & Co. OHG wird der Gesamtbetrieb der Anlage 25 unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen betrachtet und für vier Immissionsorte in der Nachbarschaft Beurteilungspegel der Zusatzbelastung für die Tages- und Nachtzeit prognostiziert.

Für das gutachterliche Berechnungsmodell wurden messtechnisch ermittelte Emissionsdaten der vorhandenen Geräuschquellen und Schallleistungsdaten der neuen Schallquellen (unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Auftraggebers) zugrunde gelegt. Die Einhaltung der

angesetzten Schallleistungspegel für die neuen Geräuschquellen soll über Garantievereinbarungen mit den Lieferanten sichergestellt werden.

Gemäß A.2.6 und A.3.5 TA Lärm sind Geräuschimmissionsprognosen und Geräuschimmissionsmessungen in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognose- und Messverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können (siehe auch weiterführende Auflistung TA Lärm Ziffer A.2.6 / A.3.5).

Das vorliegende Geräuschgutachten erfüllt die in der TA Lärm formulierten Anforderungen.

Das anlagenbezogene Emissionspotential wird durch die qualitativen und quantitativen Aufführungen und Beschreibungen der relevanten Geräuschquellen und der geräuschverursachenden Vorgänge beschrieben.

Weiter wird in dem Bericht auf die TA Lärm relevanten Bewertungsgegebenheit als auch anlagenbezogen auf die Themenbereiche Stand der Lärmminderungstechnik, tieffrequente Geräuschimmissionen und Gemengelage eingegangen.

Zum Erzielen einer ausreichend hohen Prognosesicherheit wurden die Summen-Schallleistungsdaten der Neuquellen mit Zuschlägen von +3 dB versehen, um Toleranzabweichungen aufzufangen. Diese Schallleistungspegel L_{WAc} legen somit einen Emissionsansatz, ohne Abweichung nach oben, zugrunde.

Gemäß den gutachterlichen Berechnungen unterschreiten die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage 25 die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 14 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A).

Die vorliegende Geräuschimmissionsprognose wird für nachvollziehbar und plausibel, die Prognoseergebnisse für belastbar gehalten. Die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ist gewährleistet, wenn der Gesamtbetrieb der gegenständlichen Anlage 25 in dem vorgestellten Rahmen erfolgt.

3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Es werden lediglich werkseigene Abfälle als Brennstoff eingesetzt. Dies stellt ein Verwertungsverfahren R1 i. S. d. KrWG dar.

3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine anderen Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden unverändert diverse Maßnahmen zur effizienten Energienutzung ergriffen. Als Primärbrennstoff der TAR-Anlage wird Erdgas eingesetzt. Durch eine automatisierte Ermittlung der benötigten Feuerungswärmeleistung wird sichergestellt, dass nur die minimal notwendige Menge an Erdgas/Brennstoff eingesetzt werden muss, um die Verbrennungstemperatur aufrechtzuerhalten. Zur effizienten Nutzung der Dampfbeheizung wird die Temperatur der Tauchsicherung überwacht und die Beheizung erst bei Unterschreitung der Mindesttemperatur des Wassers betrieben.

Aufgrund der hohen Temperatur und dem großen Volumenstrom des Rauchgases wird eine Energierückgewinnung durchgeführt. Dies geschieht über eine, der thermischen Reinigung nachgeschalteten Dampferzeugung. In dieser wird Kesselspeisewasser durch das heiße Rauchgas erhitzt und unter einem Überdruck von 14 bar verdampft. Dieser Dampf wird geregelt in das Hochdruck-Dampfwerksnetz eingespeist. Nicht benötigte Dampfmengen werden druckgeregelt ins Niederdruck-Dampfnetz abgegeben. Die durch Erdgas und BE eingebrachte Feuerungswärmeleistung kann somit anteilig als Hochdruck- und Niederdruck-Dampf nutzbar gemacht und die Abwärme effizient und ressourcenschonend genutzt werden. Dies entspricht ferner im Wesentlichen den Maßgaben des § 13 S.1 der 17. BImSchV.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Bayer AG in Wuppertal ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 (5a) BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich hierbei um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden sowohl das Stoffinventar nach Anhang 1 der 12. BImSchV erhöht als auch neue sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund der Funktion installiert. Die Antragstellerin legt dar, es handele sich um eine störfallrelevante Änderung, da mit dem Vorhaben neue sicherheitsrelevante Anlagenteile (hier: Flammendurchschlagssicherungen) geschaffen werden, um ein Rückzünden der zugeführten Abgase zu vermeiden. Ein Verfahren nach § 16a BImSchG ist vorliegend dennoch nicht durchzuführen, da eine Pflicht zur Durchführung eines solchen Verfahrens ausschließlich dann besteht, wenn die beantragte Änderung nicht bereits durch § 16 (1) BImSchG erfasst ist.[13] Letzteres ist vorliegend der Fall.

Nichtdestotrotz sind die materiellen Prüfaspekte zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes sowie das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung Gegenstand der vorliegenden Prüfungen im Rahmen dieses Verfahrens.

Für den gesamten Betriebsbereich der Bayer AG am Standort in Wuppertal-Elberfeld wurde eine gutachtliche Bewertung zum angemessenen Sicherheitsabstand durchgeführt. Abstandsbestimmend sind die angenommenen Freisetzungen von Acrolein und Thionylchlorid. Hierbei handelt es sich um Freisetzungen von Stoffen mit toxischen Eigenschaften. Es ergeben sich unter Zugrundelegung der ERPG-2-Werte angemessene Sicherheitsabstände von 870 m bzw. 420 m (Stand: April 2014). Typisierend werden für thermische Abluftreinigungsanlagen physikalische Gefahrenszenarien (u. a. Explosionen) herangezogen, die deutlich kleinere Abstände auslösen.

[13] siehe Drucksache des deutschen Bundestages: 18/9417

Zusätzlich wird auf die Ausführungen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ (Stand: 11.07.2023) – zurückgegriffen, die unter Nr. 7 Anhaltswerte für angemessene Sicherheitsabstände für Feuerungsanlagen mit Einsatz von Heizöl EL bzw. LNG/LPG angibt. In diesem Zusammenhang werden Sicherheitsabstände von 60 m (Wärmestrahlung / Brand) bzw. bis zu 200 m (Explosionen) benannt. Eine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes kann demnach nicht unterstellt werden.

Im Falle des Vorliegens einer erheblichen Gefahrenerhöhung bedarf es einer unmittelbaren Betroffenheit eines Schutzobjektes i. S. d. § 3 (5d) BImSchG durch das beantragte Vorhaben. Unter Zugrundelegung einer vorrübergehenden Lagerung einschl. Einsatz von Heizöl EL (Aufstellung < 6 Monate) befindet sich kein Schutzobjekt in einem unmittelbaren Umkreis von 60 m, so dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung ebenfalls nicht unterstellt werden kann.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Prüfung der Belange des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes liegt in der Zuständigkeit der Stadt Wuppertal. Diese teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass die zu vertretenden Belange von dem beantragten Vorhaben nicht berührt werden.

3.6.2 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes waren Gegenstand der Prüfung des Dezernates 52 der Bezirksregierung Düsseldorf. Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Gemäß der Auskunft über Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal (Stand 24.11.2016) wird die Teilfläche des Bayerwerks (süd-südöstlich der Wupper zwischen Friedrich- Ebert-Str. und Eisenbahnverbindung) als Altlast unter der Nr. 7779F006 bzw. 7779F006.1 geführt. Hierbei sind Belastungen des Bodens und Grundwasser mit altspezifischen Nutzungsparametern wie bspw. Chrom dokumentiert.

Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gemäß Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Wuppertal. Über evtl. vorliegende schädliche Bodenveränderungen für die hier im AZB zu betrachtende Flächen liegen keine Informationen vor.

3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Im Rahmen der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zur Änderung der TAR-Anlage im nördlichen Teil des Gebäudes 11 wurde vorab ein Rahmen-Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser für die relevante Teilfläche 1 (Berichtsdatum AZB: 13.09.2017) durch das Geotechnische Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH erstellt.

Im Zuge der Erstellung des Rahmen-Ausgangszustandsberichts wurden alle Stoffe, die im gesamten Werk Elberfeld verwendet, erzeugt und gelagert werden in einer Gesamtstoffliste dargestellt. Die Stoffliste beinhaltet insgesamt 1.869 genehmigte Stoffe. Die Betreiberin behält sich vor alle r. g. S. in allen Werkbereichen/Teilflächen des Werkes Elberfeld einzusetzen.

Die Antragstellerin versichert unter Kapitel 13 der Antragsunterlagen (hier: Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung; Datum: 19.10.2022), zum aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden[14],
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden hiermit akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.

[14] Einzig Heizöl EL als temporär genutzter Brennstoff wird als neuer Stoff in die TAR-Anlage eingebracht. Leichtöl war jedoch im Untersuchungsumfang zur Erstellung des Rahmen-Ausgangszustandsberichts 2017 enthalten, sodass im aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahren keine Anpassung bzw. Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts erforderlich ist.

In der abschließenden Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.09.2018 zum Rahmen-AZB der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal-Elberfeld wird dem im Rahmen-AZB festgelegtem Überwachungskonzept, welches im Kapitel 8 der jeweiligen Einzelberichte schriftlich vermerkt worden ist, zugestimmt. Das Stichdatum der Regelüberwachung aller 27 für das ganze Werk Elberfeld erstellten Rahmen-AZB wurde auf den 04.09.2018 festgelegt.

Hinsichtlich der Regelüberwachung für Boden und Grundwasser sind bereits übergreifende Regelungen getroffen worden, die weiterhin maßgeblich sind.

3.6.3 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

3.6.3.1 Abwasser

Die wasserrechtlichen Belange obliegen der Prüfung des Dezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die thermische Abluftreinigungsanlage, bestehend aus der Verbrennungsanlage und der nachgeschalteten Rauchgaswäsche, ist an der Nordseite von Gebäude 11 in einer Stahlkonstruktion errichtet. Aufgrund des Einsatzes von gebrauchten Lösungsmitteln als Brennstoffersatz fällt die Anlage unter den Anhang 33 der Abwasser-Verordnung (AbwV).

Bis dato wurde die Anlage als Nebeneinrichtung des Betriebes PH 4 im Kataster beschrieben. Mit der Einführung der IE-RL fällt die Anlage als eigenständige Anlage nun unter die Nummer 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bayer hat mit dem o. g. Antrag auch eine Anzeige nach § 67 BImSchG eingereicht.

Ausführliche Angaben zur TAR als Anfallstelle im Kataster sind bis dato nicht vorgenommen worden. Daher wird für die Fortschreibung des Abwasserkatasters ein eigenes Kapitel für die TAR als Nebenbestimmung gefordert.

Die Änderungen auf dem Abwasserpfad werden im Anlagen- und Betriebsbeschreibung und im Register 8 a-c dargestellt. Verglichen mit dem Abwasserkataster können keine wesentlichen Änderungen festgestellt werden.

Die Messwerte der Abwasserproben, die während eines Probebetriebs bei 80% Brennstoff-Ersatz gezogen wurden, zeigen, dass die Grenzwerte nach Anhang 33 und auch 22 eingehalten werden.

Im Messbericht der Non-Target-Analytik (Anlage 8c) wurden diverse Einzelstoffe mit teilweise sehr hohen Bestimmungsgrenzen aufgeführt. Dies führte zu diversen Nachfragen bei der Firma, da nicht alle gelisteten Stoffe wie der kritische Stoff 1, 4- Dioxan auch als Abwasserparameter zu erwarten gewesen wären. Der daraus resultierende Schriftwechsel ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Formulierte Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

Die Belange des anlagenbezogenen vorbeugenden Gewässerschutzes wurden im Rahmen der Beteiligung durch das Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen gegen die wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG für das beantragte Genehmigungsverfahren aus Sicht der von zu vertretenden Belange, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben, keine Bedenken.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die unter II. (eingeschlossene Entscheidungen) genannte LAU-Anlage festgestellt werden kann. Zusammenfassend erfüllen alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des beantragten Vorhabens die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Dies gilt nur, wenn die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen (Anlage 2) betrieben werden.

Die temporäre Lagerung von Heizöl in mobilen Vorrichtungen im Bereich des TAR-Gebäudes fällt nicht unter den Geltungsbereich der AwSV (Aufstellung < 6 Monate), erfüllt aber insgesamt den Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG. Dies gilt nur, wenn die Anlage wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der unter Anlage 2 genannten Nebenbestimmungen betrieben werden. Entsprechende Hinweise sind in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Hinweis: Sollte die Lagerung einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten gelten die Anforderungen der AwSV bzw. der BG-V.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Fachstellen und –behörden teilt das zuständige Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf mit,

dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Der formulierte Hinweis, den Artenschutz betreffend, wird in Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (Anlage 2) und Hinweise (Anlage 3) in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Dies erfolgt im Rahmen der Begründung der Abweichungen i. S. d. § 24 (1) der 17. BImSchV.

Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
   a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
   b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
   a) die regelmäßige Wartung,
   b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
   c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Verbrennung von Abluftströmen (TAR) nach § 1 i. V. m. Nr. 10.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind nachfolgend genannte BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen veröffentlicht worden:

- Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Incineration (WI) (Veröffentlichung: 2019)
- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallverbrennung (WI) (Stand: 12.11.2019)[15]
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC) (Stand: Dezember 2005)[16]

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die v. g. Referenzdokumente berücksichtigt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2

[15] Siehe 5

[16] Umsetzung in nationales Recht (hier: TA Luft 2021) erfolgt.

dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Dem Antrag der Bayer AG nach § 16 (1) BImSchG vom 20.10.2022 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Abluftreinigung war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **10.938,50 Euro.**

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 4.3.1.18. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 10.3.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Behandlung von Abluftströmen (Thermische

Abluftreinigung (TAR)) wird eine Gebühr von insgesamt 10.938,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 3.800.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

500 € + 0,005 x (E – 50.000 €)

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

2.750 € + 0,003 x (E – 500.000 €)

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

151.250 € + 0,0025 x (E – 50.000.000 €)

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 12.650,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit ein.

Nach Tarifstelle 4.3.1.18 ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 920,00 Euro für eine selbstständig erteilte Eignungsfeststellung. Die Gebühren für eine selbstständig erteilte Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 12.650,00 Euro festzusetzen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten in bestimmten fachlichen Gesichtspunkten diverse Nachforderungen gestellt werden.

Da es an bestimmbaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 16.000,00 Euro.

4. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.03.2023 wurde eine Gebühr in Höhe von 3.733,00 Euro erhoben, so dass 373,30 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 15.626,70 Euro.

5. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 10.938,69 Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **10.938,50 Euro** festgesetzt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Thomas Jansen

Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (20 Seiten)
3. Hinweise (5 Seiten)

Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

Az.: 53.04-0054662-0025-G16,8a-0078/22

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	**Antragsanschreiben**	**67 Blatt**
0.1.	Anschreiben der Bayer AG einschl. Inhaltsverzeichnis vom 20.10.2022	7 Blatt
0.2.	Schreiben der Bayer AG (Ergänzungen) vom 23.03.2023	12 Blatt
0.3.	Schreiben der Bayer AG (Ergänzungen) vom 15.02.2023	3 Blatt
0.4.	Schreiben der Bayer AG (Ergänzungen) vom 23.06.2023	10 Blatt
0.5.	Schreiben der Bayer AG (Ergänzungen) vom 29.09.2023	3 Blatt
0.6.	Handlungsanweisung – Standard Operating Procedure (SOP-4-040-136) – Grundsätze der Wareneingangs- und Warenausgangsabwicklung von Materialien und Abfällen (Stand: 01.08.2022)	20 Blatt
0.7.	Handlungsanweisung – Standard Operating Procedure (4-040-088) – Spezifikation von Lösemitteln zur energetischen Verwertung in der TAR (Stand: 01.10.2022)	7 Blatt
0.8.	Schriftverkehr mit Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (E-Mails vom 26.01.2023 und 22.02.2023)	5 Blatt
1.	**Register 1**	**6 Blatt**
1.1.	Antragsformular 1	5 Blatt
1.2.	Antragszusammenfassung	1 Blatt

2.	**Register 2**	**3 Blatt**
2.1.	Ausschnitt Topografische Karte – Werk Wuppertal-Elberfeld (M: 1 : 5.000)	1 Blatt
2.2.	Lageplan, Gebäude 11	1 Blatt
2.3.	Rohrverlaufsplan der Abgasleitungen zur TAR	1 Blatt
3.	**Register 3**	**42 Blatt**
3.1.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	42 Blatt
4.	**Register 4**	**21 Blatt**
4.1.	Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten	1 Blatt
4.2.	Formular 3 – Edukte/Produkte	7 Blatt
4.3.	Formular 4 – Blatt 1 (Luft)	2 Blatt
4.4.	Formular 4 – Blatt 2 (Abwasser)	1 Blatt
4.5.	Formular 4 – Blatt 3 (Abfall)	1 Blatt
4.6.	Formular 5 – Quellenverzeichnis	1 Blatt
4.7.	Formular 6 – Abgasreinigung	1 Blatt
4.8.	Formular 7 – Wasserversorgung	3 Blatt
4.9.	Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	4 Blatt
5.	**Register 5 – Fließbilder**	**1 Blatt**
5.1.	Grundfließbild TAR – Anlage – EL 60445-2	1 Blatt
6.	**Register 6 - Aufstellungspläne**	**7 Blatt**
6.1.	TAR-Anlage, Behältertasse (-1,95 m) – EL 53576-0	1 Blatt
6.2.	TAR-Anlage, Bühne (+6,12 m / +9,18 m) – EL 53577-1	1 Blatt
6.3.	TAR-Anlage, Bühne (+12,24 m / 15,44 m) – EL 53578-1	1 Blatt
6.4.	TAR-Anlage, Bühne (+ 18,36 m) – EL – 53579-1	1 Blatt

6.5. TAR-Anlage, Bühne (24,80 m) – EL – 53580-1 ..... 1 Blatt

6.6. TAR-Anlage, Bühne (+29,80 m / + 34,60 m) – EL 53583-1 .. 1 Blatt

6.7. TAR-Anlage, Schnitt AA – EL 53581-0 ..... 1 Blatt

7. Register 7 ..... 3 Blatt

7.1. Apparateliste ..... 3 Blatt

8. Register 8 – Gutachten und Messberichte ..... 282 Blatt

8.1. „Schallemissions- und / -immissionsprognose für die Anlage 25 der Bayer AG am Standort Wuppertal-Elberfeld“ der Currenta GmbH & Co. OHG (EIP2022-245-1-V1) vom 06.10.2022 .. 79 Blatt

8.2. „Schornsteinhöhenermittlung nach TA-Luft 2021 für die thermische Abluftreinigungsanlage (Anlage 25) der Bayer AG am Standort Wuppertal“ der Currenta GmbH & Co. OHG (I 088-06-2022) vom 10.10.2022 ..... 10 Blatt

8.3. „Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer thermischen Abluftreinigungsanlage in Wuppertal“ von der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (8000682006/222IPG088) ..... 47 Blatt

8.4. „Bestimmung eines repräsentativen Jahres nach VDI-Richtlinie 3783 Bl. 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft für die DWD-Station Wuppertal“ von der lFU GmbH (AKJ.20220706-01) vom 19.07.2022 ..... 31 Blatt

8.5. „Ergebnisprotokoll über die Durchführung von betriebsinternen Emissionsmessungen im Rahmen eins Genehmigungsverfahrens zwecks Erhöhung der Brennstoffersetzmenge“ der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG (18451-008) vom 14.10.2022 ..... 96 Blatt

8.6. „Prüfbericht zur Abwasseranalytik“ der Currenta GmbH & Co. OHG (2022-139963) vom 27.10.2022 ..... 19 Blatt

9. Register 9 ..... 22 Blatt

9.1. Beständigkeitsbewertung diverser Werkstoffe gegenüber Heizöl A2200115/0 der Bayer AG ..... 3 Blatt

9.2. „Bautechnische Stellungnahme nach WHG / AwSV – Betrachtung der sekundären Barriere der Tanktasse Gebäude 11 NW gegenüber Heizöl EL“ der Bayer AG vom 26.10.2022 ..... 2 Blatt

9.3. „Brandschutztechnische Stellungnahme“ der Bayer AG vom 02.09.2022 ..... 2 Blatt

9.4. Bewertung zur Störfallrelevanz ..... 5 Blatt

9.5. „Auswirkungen vernünftigerweise auszuschließender Brände in Anlehnung an den KAS-18 Leitfaden in der TAR Anlage im Betrieb in Wuppertal“ der Bayer AG (PPS-2022-60 Version 1) vom 09.11.2022 ..... 7 Blatt

9.6. Stellungnahme des Betriebsrates der Bayer AG – Werk Wuppertal ..... 1 Blatt

9.7. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit ..... 1 Blatt

9.8. Zertifikat nach DIN ISO 14001 ..... 2 Blatt

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

Az.: 53.04-0054662-0025-G16,8a-0078/22

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde sind die nachstehend aufgeführten Punkte schriftlich anzuzeigen:[1]

Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

[1] Auch Teilmeldungen sind möglich.

1.4.1 Beginn der Errichtungsarbeiten der Rohrbrückeninstallation von Geb. 225 nach Geb. 11 sowie der Einbindungspunkte in die Brennkammer A320DA01BA801

1.4.2 Beginn der Übernahme des Prozessabgasstroms Nr. 1-03-a aus der Anlage PH1/3

1.4.3 Erhöhung des Anteils der gefahrenen Feuerungswärmeleistung auf 80 %

1.4.4 Beginn der Aufstellung des/der mobilen Heizöltanks für den Zeitraum einer akuten Erdgasmangellage.[2]

1.4.5 Beginn der Absenkung der Verbrennungstemperatur auf 750 °C für den Zeitraum einer akuten Erdgasmangellage.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Anforderung

[2] Mit Feststellung des Stichtages beginnt die Sechsmonatsfrist. Sollte die Lagerung von Heizöl EL einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, gelten die Anforderungen der AwSV bzw. der BG-V.

ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen und -immissionen

2.1.1 Immissionswerte

Nach der Inbetriebnahme der mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage (TAR) so zu betreiben, dass die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den betrachteten Immissionsorten die nachfolgend genannten und in der schalltechnischen Bewertung EIP2022-245-1-V1 ermittelten Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Anilinstraße 27	40	35
2	Friedrich-Ebert-Straße 232	31	30
3	Tiergartenstraße 200	46	35
4	Tiergartenstraße 198, Wendehammer	41	35

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach der durchgeführten vorzeitigen Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.1.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 2.1.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das ent-

sprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.1.4 Emissionswerte

Die in der Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose EIP2022-245-1-V1 als notwendig erachteten Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Apparat/Schallquelle	**AKZ**	**L_{WAc} in dB(A)**
Pumpe	A310-BA11-PA801	84
Pumpe	A310-BA11-PA802	84
102-0011_Nords._+12m_FE (012)		51
103-011_Nords._+12m_Lamellenöffnung (013)		76
104-0011_Nords._+12m_FE (014)		51
105-0011_Nords._+12m_Lamellenöffnung (015)		76

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

2.1.5 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4 festgelegten Schallleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

2.1.6 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänder-

ten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen. Der geforderte Nachweis kann im Zusammenhang mit der unter Nr. 2.1.2 genannten Inbetriebnahmemessung erbracht werden.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.1.7 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.1.6 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung). Der hiermit geforderte Nachweis kann gemeinsam mit dem unter 2.1.3 genannten Nachweis erbracht werden.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form

zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.1.8 Anlagenbezogener Lieferverkehr zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) ist unzulässig.

2.2 Baulärm

2.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Zulassungsbescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7.00 bis 20.00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 2.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.[3]

2.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.

2.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmenden zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.

2.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

[3] Hinweis: Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vorliegt.

2.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

2.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

2.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

2.3.1 Emissionsbegrenzungen luftverunreinigende Stoffe[4]

Im Abgas der Emissionsquelle 003AL1 (Bezeichnung gemäß E-Erklärung: 002300010001) (Volumenstrom = 24.000 Nm^3/h, Bezugssauerstoffgehalt: 11 %) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen, angegeben als Massenkonzentration, nicht überschreiten:

Lfd. lit.	Komponente	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
a.)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m^3	20 mg/m^3
b.)	Kohlenstoffmonoxid (CO)	50 mg/m^3	100 mg/m^3
c.)	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_x)	180 mg/m^3	280 mg/m^3

[4] Regelungsbereich der 17. BImSchV

Lfd. lit.	Komponente	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
d.)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)	50 mg/m³	20 mg/m³
e.)	Gesamtstaub	5 mg/m³	10 mg/m³
f.)	Anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	6 mg/m³	30 mg/m³
g.)	Anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	0,9 mg/m³	4 mg/m³
l.)	Dioxine und Furane	insgesamt 0,06 ng/m³	
n.)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01 mg/m³	0,035 mg/m³

Hinweise:

Im Fall von kontinuierlichen Messungen (lfd. lit. a.) – c.)) sind die Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwert, Halbstundenmittelwert) eingehalten, wenn die Vorgaben des § 17 (6) der 17. BImSchV erfüllt sind.

Im Fall von periodischen Messungen sind die Emissionsgrenzwerte gemäß § 19 (2) der 17. BImSchV eingehalten, wenn kein Ergebnis einer periodischen Messung einen festgesetzten Mittelwert überschreitet.

2.3.2 Emissionsbegrenzungen luftverunreinigende Stoffe[5]

Ferner dürfen im Abgas der Emissionsquelle 003AL1 (Bezeichnung gemäß E-Erklärung: 002300010001) (Volumenstrom: 24.000 Nm³/h, Bezugssauerstoffgehalt: 11 %) die nachstehend

[5] Regelungsbereich TA Luft

genannten luftverunreinigenden Stoffe die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen, angegeben als Massenkonzentration, nicht überschreiten:

Lfd. lit.	Komponente	Emissionsbegrenzung
h.)	Chlor	3 mg/m³
i.)	Ammoniak	10 mg/m³
j.)	Karzinogene Stoffe	0,05 mg/m³
	Keimzellmutagene Stoffe	0,05 mg/m³
	Reproduktionstoxische Stoffe	1 mg/m³
k.)	Formaldehyd	5 mg/m³

2.3.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 2.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

2.3.4 Messplätze

Zur Durchführung von Emissionsmessungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle 003AL1 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen (§ 14 der 17. BImSchV i. V. m. Nr. 5.3.1 TA Luft).

2.3.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.2 festgelegten

Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 2.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

2.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.5 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

2.3.7 Ergibt eine hinreichend repräsentative Anzahl an Messungen, dass eine oder mehrere der unter Nr. 2.3.2 genannten Komponenten im Abgas nachweislich nicht erfassbar sind, so kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde die wiederkehrende Messverpflichtung ausgesetzt werden.

2.3.8 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.3.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte

und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.3.9 Messungen der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 2.3.1

Die Überwachung der Emissionen hat unter Berücksichtigung der gewährten Ausnahmen gemäß Abschnitt 3 der 17. BImSchV zu erfolgen. Aufgrund des unmittelbaren Rechtscharakters der einschlägigen Verordnung erfolgt diese Nennung lediglich nachrichtlich.

Analog zur Vorgabe nach Nr. 2.3.8 sind die entsprechend zu erstellenden Berichte der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in den jeweils genannten Fristen vorzulegen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) jeweils zusätzlich in elektronischer Form zu übersenden.

2.3.10 Veröffentlichungspflichten

Nach § 23 der 17. BImSchV sind nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen jährlich die Ergebnisse der Emissionsmessungen (sowohl kontinuierliche als auch periodische Messungen), ein Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen zu veröffentlichen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist hierzu mit Vorlage der Kalibrierberichte der kontinuierlichen Messeinrichtungen (vgl. § 15 (6) der 17. BImSchV) ein Veröffentlichungskonzept über die

geforderten Daten vorzulegen. Dieses ist im Benehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.4 Emissionen diffuser Quellen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder

d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.4.1 Pumpen und Rührwerke

2.4.1.1 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.4.1.2 Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

2.4.1.3 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

2.4.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

2.4.2.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach

den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

2.4.2.2 Montageanweisung

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

2.4.2.3 Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a (TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

2.4.2.4 Ferner dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d (TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

2.4.3 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10^{-4} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

2.4.3.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

2.4.3.2 Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

2.4.3.3 Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a (TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

2.4.3.4 Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d (TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

2.4.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.4.5 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

2.4.5.1 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen und an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

2.4.6 Bestandsaufnahme

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist für die gesamte Anlage eine Bestandsaufnahme über die von Nr. 2.4.1, Nr. 2.4.2 und Nr. 2.4.3 erfassten Pumpen, Behälter, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane nach einem Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung vorzulegen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechselungsfrei identifizierbar sind.

3.2 Der Anfahrschutz für den Heizöltank mit den entsprechenden Anlagenteilen ist unter Berücksichtigung der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit auf dem Betriebsgelände, des Verkehrskonzepts sowie der Herstellerangaben des Tanks zu berechnen und auszuführen.

4. Vorbeugender Gewässerschutz

4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

4.2 Die gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 (2) AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

4.4 Der im Bereich der Tanktasse 11 befindliche Pumpensumpf ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 (2) i. V. m.

Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen.

4.5 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 (oder 6) der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.

4.6 Die gemäß § 46 (1) AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.7 Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

4.8 Die Tanks zur temporären Lagerung von Heizöl sind entweder außerhalb von Verkehrsflächen aufzustellen oder mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen (siehe auch 3.2).

4.9 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen, die umliegenden Abläufe sind vor Abfüllvorgängen mit geeigneten Mitteln abzudichten oder zu verschließen und es sind ausreichende Mengen geeignetes Bindemittel vor Ort vorzuhalten.

4.10 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Das Abwasserkataster ist zu aktualisieren und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de) sechs Monate nach Umsetzung der beantragten Änderungen vorzulegen.

Da es sich um eine eigenständige Anlage handelt, ist ein gesondertes Kapitel zu verfassen.

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

Az.: 53.04-0054662-0025-G16,8a-0078/22

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.

1.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 (5b) BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 BImSchG erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

2.2 Auch bezogen auf die Verwendung von Arbeitsmitteln ist die Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage und danach regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Dieser kann sich im Laufe der Verwendung durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern (z. B. wurde die TRB 403 zwischenzeitig aufgehoben).

2.3 Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies

erfordern,

- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
- die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 BetrSichV ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

2.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

2.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Gewässerschutz

3.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des

§ 2 (31) AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG.

3.2 Auf § 24 (2) der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 (1) S. 1 Nrn. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Landschafts- und Naturschutz

4.1 Die Vorhabenträgerin darf nicht gegen die in § 44 (1) BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen. Sofern sich im Verlauf der Bauausführung doch Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Vorhabensträger alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen.